

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 29.01.2024 hat der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin am 05.03.2024 die erste Änderung der Ordnung über den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung in allen Fachrichtungen zu grundständigen Studienangeboten der Universitätsmedizin Göttingen (OffHoZugO-Med) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 33/2019 S. 582) genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320), in Verbindung mit §§ 63h Abs. 2 Satz 1, 18 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Sätze 2 und 4; § 60 a Abs. 2 in Verbindung mit § 62 Abs.4 NHG und § 18 Abs. 14 NHG).

Ordnung über den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung in allen Fachrichtungen zu grundständigen Studienangeboten der Universitätsmedizin Göttingen

(OffHoZugO-Med)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt besondere Bestimmungen über den Zugang

- a) zum Studiengang Humanmedizin (Ärztliche Prüfung), einschließlich Teilstudiengängen,
- b) zum Studiengang Zahnmedizin (Zahnärztliche Prüfung),
- c) zum Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ und
- d) zum Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“

für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche nicht über eine Hochschulzugangsberechtigung, die zum Studium in allen Fachrichtungen berechtigt, verfügen.

(2) Regelungen über weitere Zugangsvoraussetzungen für einzelne Studiengänge sowie über die Studienplatzvergabe bleiben unberührt.

§ 2 Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung in einer der Fachrichtungen „Gesundheit“, „Gesundheit und Soziales“, „Gesundheit und Pflege“ und „Sozial- und Gesundheitswesen“ sind zugangsberechtigt, wenn aus dem Abschlusszeugnis nachgewiesen wurde, dass der Schwerpunkt „Gesundheit“ Gegenstand der fachgebundenen Hochschulreife ist. ²Zugangsberechtigt zum Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ sind auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung in einer der Fachrichtungen „Chemisch-physikalische Technik“ und „Biologie, Chemie, Physik“.

(2) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung in anderen als den in Absatz 1 genannten Fachrichtungen können die Zugangsberechtigung durch eine hochschuleigene Prüfung erwerben. ²Die Prüfung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt:

- a) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber den grundlegendenden Anforderungen des gewählten Studiengangs, die für eine erfolgreiche Absolvierung des Studiums vorausgesetzt werden, gerecht wird.
- b) Die Prüfung besteht aus
 - i) einer schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur) mit einer Bearbeitungszeit von fünf Stunden und
 - ii) einer mündlichen Prüfung, die als Einzelprüfung im Umfang von ca. 45 Minuten oder Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen im Umfang von ca. 30 Minuten je Prüfling durchgeführt wird.
- c) Der Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers auf Teilnahme an der Prüfung muss bis zum 15.01. für das nachfolgende Studienjahr (Ausschlussfrist) im Studiendekanat bei der Universitätsmedizin Göttingen eingegangen sein.
- d) Die Prüferinnen und Prüfer werden durch die Studiendekanin oder den Studiendekan benannt.
- e) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60% der zu erwerbenden Punktzahl sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Teil erreicht wurden. ²Werden in einem Teil weniger als 60% der zu erwerbenden Punktzahl erreicht, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. ³Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

f) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung, die Kenntnisse mindestens einer zweiten Fremdsprache auf dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen, sind zugangsberechtigt.

§ 3 Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Fachhochschulreife

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Fachhochschulreife in einer der Fachrichtungen „Gesundheit“, „Gesundheit und Soziales“, „Gesundheit und Pflege“ und „Sozial- und Gesundheitswesen“ sind zugangsberechtigt, wenn mit dem Abschlusszeugnis nachgewiesen wurde, dass der Schwerpunkt „Gesundheit“ Gegenstand der Fachhochschulreife ist. ²Im Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ sind darüber hinaus Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Fachhochschulreife in einer der Fachrichtungen „Chemisch-physikalische Technik“ und „Biologie, Chemie, Physik“ zugangsberechtigt.

(2) ¹Zugangsberechtigt sind ferner Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAG) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, soweit der berufsbezogene Teil der nachgewiesenen Qualifikation einer Fachrichtung nach Absatz 1 oder dem Fachgebiet des angestrebten Studiengangs zugeordnet werden kann. ²Die Zuordnung zu einer Fachrichtung oder zum Fachgebiet eines Studiengangs erfolgt auf Basis der die Berufsausbildung, das Praktikum oder den abgeleisteten Dienst jeweils prägenden Tätigkeit.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Fachhochschulreife ohne ausgewiesene Fachrichtung nachweisen.

§ 4 Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit beruflicher Vorbildung

(1) Die Anlage benennt für jeden Studiengang Ausbildungsberufe, die zu einer studiengangbezogenen Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NHG (3-jährige Ausbildung in Verbindung mit wenigstens 3-jähriger beruflicher Tätigkeit) führen können.

(2) Die Entscheidung, ob eine nach § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 NHG gleichwertige Vorbildung vorliegt und dem gewählten Studiengang fachlich nahesteht, trifft die Studiendekanin oder der

Studiendekan auf Grundlage der Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung für den Hochschulzugang (Nds. GVBl Nr. 24/2007 S. 406) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2019/2020.

Anlage Berufliche Vorbildung (zu § 4 Abs. 1)

Medizin (Ärztliche Prüfung)	(1) Gesundheits- und Krankenpfleger/ Gesundheits- und Krankenpflegerin
	(2) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/ Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
	(3) Hebamme/ Entbindungspfleger
	(4) Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte
	(5) Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/ Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin
	(6) Medizinisch-technischer Radiologieassistent/ Medizinisch-technische Radiologieassistentin
	(7) Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik/ Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik

Zahnmedizin (Zahnärztliche Prüfung)	(1) Zahntechniker/ Zahntechnikerin
	(2) Zahnmedizinischer Fachangestellter/ Zahnmedizinische Fachangestellte

Molekulare Medizin (B.Sc.)	(1) Biologielaborant/ Biologielaborantin
	(2) Chemielaborant/ Chemielaborantin
	(3) Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/ Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin

Praxisorientierte Pflegewissenschaft (B.Sc.)	(1) (Kinder-)Krankenschwester bzw. (Kinder-)Krankenpfleger
	(2) Gesundheits- und Krankenpfleger*in
	(3) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in
	(4) Altenpfleger*in
	(5) Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann“